

Beitragsordnung auf der Grundlage von § 6 der Satzung vom 11.04.2019

§ 1 Grundsatz

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Grundsätzlich ausgenommen von der Zahlungspflicht sind kooperative Mitglieder. Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Verein bei jenen kooperativen Mitgliedern selbst keinen Mitgliedsbeitrag zahlt. Näheres wird mit kooperativen Mitgliedern durch den Vorstand vereinbart. Ausgenommen sind von der Zahlungspflicht die Gründungsmitglieder des Vereins und Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die beim Mitglied nach Erhalt seiner Beitragsrechnung fällig werden. Die Beitragsrechnung enthält eine Fristsetzung und wird grundsätzlich am Anfang eines Kalenderjahres gestellt. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung können die Jahresbeiträge vom jeweils angegebenen Konto abgebucht werden.
- (4) Die Förderbeiträge werden mit den Fördermitgliedern bestimmt.
- (5) Die Zahlungspflicht aus einer Mitgliedschaft kann im Einzelfall und nur nach Zustimmung des Vorstandes übertragen werden.

§ 2 Jahresbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt bei natürlichen Personen 60,00 Euro und bei Einzelunternehmen 100,00 Euro. Der Jahresbeitrag beträgt ferner bei Unternehmen von einem bis drei Mitarbeitern 140,00 Euro, von vier bis neun Mitarbeitern 190,00 Euro, von zehn bis zwanzig Mitarbeitern 300,00 Euro, von einundzwanzig bis fünfzig Mitarbeitern 500,00 Euro sowie von einundfünfzig bis einhundert Mitarbeitern 750,00 Euro.
- (2) Der Jahresbeitrag bei Unternehmen mit darüber hinaus gehenden Mitarbeiterzahl wird vom Vorstand frei verhandelt.
- (3) Der Vorstand kann den Jahresbeitrag auf 30,00 Euro im Jahr ermäßigen bei natürlichen Personen, die Leistungen aus der Rentenversicherung, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen.
- (4) Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand bei Mitgliedern auf die Erhebung eines Jahresbeitrags verzichten, einen Jahresbeitrag stunden oder ermäßigen, beispielsweise bei etwaiger Bedürftigkeit des Mitgliedes. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen.

§ 3 Mahnung, Abrechnungszeitraum

- (1) Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Jahresbeitrages mit vier Wochen im Rückstand sind, werden angemahnt. Bleibt die erste Mahnung erfolglos, erfolgt die zweite Mahnung nach vier folgenden Wochen. Bei der zweiten Mahnung wird für den Verwaltungsaufwand eine Mahngebühr in Höhe von zehn von Hundert der angemahnten Summe erhoben.
- (2) Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des nächsten Monats beschließen. Der Beschluss bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung der folgenden Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Beschluss offene Beiträge sind nachzuzahlen.
- (3) Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 4 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wird rückwirkend ab 01.01.2019 gültig. Sie kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert werden.